



STÄDTISCHE REALSCHULE KALKAR

-WIR ÜBERNEHMEN VERANTWORTUNG-

Am Bollwerk 14, 47546 Kalkar, ☎ 02824-9999-41, Fax-40. Email: sekretariat@rs-kalkar.de

Kalkar, den 07.08.2020

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

am Mittwoch, den 12.08.2020 beginnt das neue Schuljahr und wir freuen uns Ihre Kinder wieder gemeinsam in der Schule unterrichten zu können, wenn auch unter besonderen Bedingungen.

Der Unterricht beginnt für die Jahrgänge 6 bis 10 um 8:00 Uhr.

Welchen Schuleingang Ihr Kind benutzen muss und wo sich der Aufstellplatz in den Pausen befindet, steht in den Verhaltensregeln. Es ist zwingend erforderlich, dass Sie und Ihr Kind die Verhaltensregeln sowie die Hygieneregeln lesen und die **Kenntnisnahme von Ihnen und Ihrem Kind handschriftlich oder ausgedruckt unterschrieben wird und am ersten Schultag mitgebracht wird!!!**

Denken Sie bitte auch daran, dass auf dem Schulhof, im Gebäude und im Klassenraum eine Mund-Nasen-Bedeckung Pflicht ist!!! Bitte geben Sie Ihrem Kind genügend Mund-Nasen-Bedeckungen mit für den Fall, dass eine nass oder defekt sein sollte.

„An allen weiterführenden und berufsbildenden Schulen besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler an den vorgenannten Schulen grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.

Sofern jedoch das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung mit den pädagogischen Erfordernissen und Zielsetzungen der Unterrichtserteilung und der sonstigen schulischen Arbeit nicht vereinbar ist, kann die Schule vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung zumindest zeitweise oder für bestimmte Unterrichtseinheiten bzw. in Prüfungssituation absehen. In diesen Fällen ist jedoch die Einhaltung der Abstandsregel mit 1,5 Meter zu beachten. Darüber hinaus gehende Ausnahmen, zum Beispiel aus medizinischen Gründen oder auf Grund einer Beeinträchtigung, sind möglich.

Die hier zum Mund-Nasen-Schutz getroffenen Regelungen sind angesichts der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen angemessene Maßnahmen zum Infektionsschutz. Sie werden vorerst bis zum 31. August 2020 befristet und bieten so die Gelegenheit, die Entwicklung des Infektionsgeschehens insbesondere während und nach der ferienbedingten Rückreisewelle sorgfältig zu beobachten und dann neu zu bewerten.

Die Eltern bzw. Schülerinnen und Schüler sind dafür verantwortlich, Mund-Nasen-Bedeckungen zu beschaffen. Darüber hinaus stellt die Landesregierung den Schulen zum Beginn des Schuljahres ca. eine Million Masken aus Landesbeständen zur Verfügung. Jede Schule wird somit eine Reserve für den Bedarfsfall verfügbar haben. Von den hier insgesamt beschriebenen Regelungen zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen dürfen die Schulen nicht mit eigenen Regelungen abweichen.

Das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen ist ein Baustein, um Risikogruppen zu schützen und zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus beizutragen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist der hygienisch einwandfreie Umgang mit den Mund-Nasen-Bedeckungen wichtig. Informationen hierzu gibt es z.B. unter <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/verhaltensregeln/mund->

nasenbedeckungen.html?L=0#c12767)“. (Ministerium für Bildung und Schule des Landes NRW; Mail vom 03.08.2020 an alle weiterführenden Schulen)

Geben Sie Ihrem Kind auch Essen und Trinken mit, da der Kiosk weiterhin nicht geöffnet ist.

Die Bedingungen für die Schülerinnen und Schüler mit Vorerkrankungen oder die aufgrund einer Vorerkrankung Angehöriger auf Distanz beschult wurden, haben sich auch verändert. Bitte entnehmen Sie diese dem folgenden Text. Für Fragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch zur Verfügung.

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

„Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.“

(Ministerium für Bildung und Schule des Landes NRW; Mail vom 03.08.2020 an alle weiterführenden Schulen)

Sicherlich haben einige von Ihnen auch Urlaub im Ausland gemacht. Wenn Sie in einem Risikogebiet Urlaub gemacht haben, muss Ihr Kind die Quarantäne von 14 Tagen einhalten, bevor es wieder die Schule besucht. Sollte dies der Fall sein, melden Sie sich bitte telefonisch in der Schule.

Aufgrund der personellen Situation an unserer Schule wird es weiterhin dazu kommen, dass einzelne Fächer im Lernen auf Distanz unterrichtet werden. Diese Fächer bzw. Stunden sind im Stundenplan sichtbar. Ihr Kind hat dann früher Unterrichtschluss und ist dann verpflichtet, die Aufgaben zu bearbeiten und

entsprechend der Vorgaben der jeweiligen Lehrkräfte termingerecht vorzulegen.
Genauere Informationen hierzu erhalten Ihre Kinder über die Klassenleitungen.

Der Unterricht auf Distanz wird bewertet!!!

„Neuer rechtlicher Rahmen für das Lernen auf Distanz

Mit der geplanten Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch deren Eltern Rechtssicherheit im Umgang mit der neuen Form des Unterrichts: (https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Coronavirus_VerordnungsentwurfDistanzunterricht/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_-Juni-2020.pdf).

Die Verordnung soll nach Zustimmung des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft treten und wird zur Unterstützung der Schulen ergänzt durch eine pädagogisch-didaktische Handreichung. Die Schulen werden gebeten, die Verordnung im Vorgriff anzuwenden. Wichtige Eckpunkte lauten:

1. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie der Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.
2. Die Schulleitung richtet den Distanzunterricht auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein und informiert die zuständige Schulaufsicht sowie die Eltern hierüber.
3. Distanzunterricht soll dann digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen, also insbesondere eine ausreichende technische Ausstattung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte gewährleistet ist.
4. Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Schulpflicht durch Teilnahme am Distanzunterricht.
5. Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsbewertung möglich.
6. Die Verordnung erstreckt sich auf die Bildungsgänge aller Schulstufen und Schulformen. Sie wird bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 befristet.“ (Ministerium für Bildung und Schule des Landes NRW; Mail vom 03.08.2020 an alle weiterführenden Schulen)

Hier noch ein paar allgemeine Informationen:

Schülerinnen und Schüler, die im Schulalltag Covid-19-Symptome (wie insbesondere Fieber, trockener Husten, Verlust des geschmacks-/Geruchssinn) aufweisen, sind ansteckungsverdächtig und müssen von den Eltern abgeholt werden.

„Auch Schnupfen kann nach Aussage des Robert-Koch-Instituts zu den Symptomen einer COVID-19-Infektion gehören. Angesichts der Häufigkeit eines einfachen Schnupfens soll die Schule den Eltern unter Bezugnahme auf § 43 Absatz 2 Satz 1 SchulG empfehlen, dass eine Schülerin oder ein Schüler mit dieser Symptomatik ohne weitere Krankheitsanzeichen oder Beeinträchtigung ihres Wohlbefindens zunächst für 24 Stunden zu Hause beobachtet werden soll. Wenn keine weiteren Symptome auftreten, nimmt die Schülerin oder der Schüler wieder am Unterricht teil. Kommen jedoch weitere Symptome wie Husten, Fieber etc. hinzu, ist eine diagnostische Abklärung zu veranlassen.“ (Ministerium für Bildung und Schule des Landes NRW; Mail vom 03.08.2020 an alle weiterführenden Schulen)

Wenn es in den nächsten Wochen zu unerträglichen Temperaturen in den Klassenräumen kommt und wir aus gesundheitlichen Gründen die Stunden kürzen müssen, findet auch für die gekürzten Stunden Lernen auf Distanz statt.

Wir freuen uns Frau Hülsberg und Frau Karmann-Mrugalla als neue Lehrkräfte in unserem Kollegium begrüßen zu dürfen und wünschen Ihnen eine gute Zeit an der Städt. Realschule Kalkar.

Das Schuljahr beginnt mit vielen neuen Herausforderungen, aber wir hoffen mit unseren Verhaltensregeln und Hygieneregeln den Unterricht zu sichern und dabei gesund zu bleiben.

Ich wünsche Ihnen und Ihrer Familie alles Gute und bleiben Sie gesund!

Elke Schmeer